

Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen



2020

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 06/04/2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit</i>: Gebrauchte Verkaufsverpackungen der privaten Endverbraucherin/des privaten Endverbrauchers• <i>Berichtszeitraum</i>: Kalenderjahr• <i>Periodizität</i>: Jährlich seit 1996• <i>Rechtsgrundlagen</i>: Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005, Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Inhalte der Statistik</i>: Eingesammelte Verpackungen nach Art, Menge und Verbleib• <i>Nutzerbedarf</i>: Bundes- bzw. Landesministerien, Umweltbundesamt, Verbände, Medien, Wissenschaft, Privatpersonen	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Konzept der Datengewinnung</i>: Dezentrale Befragung durch die statistischen Ämter der Länder• <i>Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung</i>: Befragung mittels Online-Fragebogen, Weiterleitung der Länderergebnisse an das Statistische Bundesamt• <i>Beantwortungsaufwand</i>: Gering	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit</i>: Hohe Genauigkeit	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Aktualität</i>: Die Bundesergebnisse der Jahrerhebung werden in der Regel 16 - 17 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>zeitliche Vergleichbarkeit</i>: Hohe zeitliche Vergleichbarkeit	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Statistikübergreifende Kohärenz</i>: Bei der Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen nach § 5 Absatz 2 UStatG werden alle Verkaufsverpackungen der privaten Endverbraucherin/des privaten Endverbrauchers erfasst. Nach § 3 Absatz 2 UStatG wird die Erhebung über das Einsammeln von Hausmüll u. ä. im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr geregelt. Diese Erhebung umfasst auch die von den Dualen Systemen eingesammelten Verkaufsverpackungen.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Verbreitungswege</i>: Veröffentlichungen in Genesis-Online und durch Pressemitteilungen.	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören Unternehmen, die gebrauchte Verkaufsverpackungen von privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern einsammeln oder zurücknehmen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheit ist das Aufkommen der bei privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zurückgenommenen/eingesammelten Verkaufsverpackungen.

Erhebungseinheiten waren von 1996 - 2004 die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen von Unternehmen und Einrichtungen, die Entsorgungsleistungen für andere erbringen und Verkaufsverpackungen privater Endverbraucherinnen und Endverbraucher (Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen) einsammeln oder von diesen entgegennehmen. Ab dem Berichtsjahr 2005 werden die nach Verpackungsverordnung Verpflichteten, die Verkaufsverpackungen von privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern einsammeln bzw. zurücknehmen, befragt. Das waren bis einschließlich Berichtsjahr 2008 Systeme und Selbstentsorgerinnen/Selbstentsorger bzw. Selbstentsorgungsgemeinschaften, ab Berichtsjahr 2009 sind dies Systeme und Branchenlösungen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt nach Bundesgebiet und Bundesländern ausgewiesen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 1996 jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Europäische Union: EU-Abfallstatistikverordnung - Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. EG Nr. L 332 vom 09. Dezember 2002) in der jeweils geltenden Fassung.
- Europäische Union: EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (ABl. EU Nr. L 312 vom 22. November 2008) in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrepublik Deutschland: Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrepublik Deutschland: Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten, werden grundsätzlich keine Angaben für weniger als drei Befragte (Einheiten) veröffentlicht. Darüber hinaus wird in den Fällen, in denen primär geheimzuhaltende Angaben durch Differenzbildung errechnet werden können, die sekundäre Geheimhaltung durchgeführt, d. h. es erfolgt für diese gesperrten Ergebnisfelder eine Gegensperrung entweder innerhalb einer einzelnen Tabelle oder, wenn nötig, auch tabellenübergreifend.

Ebenfalls aus Geheimhaltungsgründen sind bei der Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen der privaten Endverbraucherinnen/Endverbraucher die Angaben der Verpflichteten, unterteilt in Systeme und Branchenlösungen (ab Berichtsjahr 2009) bzw. Systeme und Selbstentsorgung/Selbstentsorgungsgemeinschaften (Berichtsjahre 2005 - 2008), nicht getrennt nach Herkunftsländern der Verpackungen dargestellt.

Aufgrund der statistischen Geheimhaltung stimmen einzelne Summen nicht immer mit der Addition der dazugehörigen Einzelangaben überein.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Regelmäßige Sitzungen der Arbeitsgruppe Abfallstatistiken, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern einiger statistischer Ämter der Länder, sowie der Referentenbesprechung Umwelt, in der alle statistischen Ämter der Länder vertreten sind, dienen dem Erfahrungsaustausch und letztendlich der Optimierung sowohl der Abläufe der Statistiken als auch der Weiterentwicklung der Erhebungsformulare/Fragebogen. Bei Bedarf werden zusätzlich Fachleute aus Verbänden oder sonstigen Institutionen kontaktiert, die aus ihrer Sicht z. B. Fragebogenentwürfe beurteilen und Anregungen für Weiterentwicklungen geben können.

Die Prüfung der Qualität der Daten der einzelnen Berichtspflichtigen obliegt den jeweils zuständigen statistischen Ämtern der Länder (Nähere Informationen hierzu siehe unter Punkt 3 "Methodik").

1.8.2 Qualitätsbewertung

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, wird die Qualität der Ergebnisse als sehr hoch bewertet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Jährlich werden Art, Menge und Verbleib der eingesammelten/zurückgenommenen Verkaufsverpackungen privater Endverbraucherinnen und Endverbraucher erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme verwendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Ziel der Erhebung ist es, das Aufkommen und die Verwertung von Verpackungen zu dokumentieren.

Die Erhebung der bei privaten Haushalten erfassten Verkaufsverpackungen erfolgt nach den verschiedenen Verpackungsfractionen (Gemischte Verpackungen, Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton, Verpackungen aus Glas, getrennt gesammelten Kunststoffen, Metallen und Verbunden), nach Herkunftsländern und seit dem Berichtsjahr 2005 nach Art der Verpflichteten. Dabei werden die Systeme mit dem Online-Fragebogen VVSYS und die Branchenlösungen mit dem Online-Fragebogen VVBL befragt.

Die Tabellen zum Verbleib der zurückgenommenen Verkaufsverpackungen (Tabellen 2 und 2.1) sind ab Berichtsjahr 2009 in Anlehnung an die Entscheidung der Kommission vom 22. März 2005 zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. EG Nr. L 86/6 vom 5. April 2005) aufgebaut.

Definitionen

Branchenlösung

Branchenlösungen sammeln gemäß § 8 Absatz 1 Verpackungsgesetz systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei den privaten Haushalten gleichgestellten Anfallstellen ein und übernehmen somit die Pflichten der Herstellerinnen und Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, diese zurückzunehmen und sie einer entsprechenden Verwertung zuzuführen. Dafür müssen bei allen Anfallstellen geeignete branchenbezogene Erfassungsstrukturen eingerichtet werden.

Endverbraucherin/Endverbraucher

Diejenigen, die die Waren in der an sie gelieferten Form nicht mehr weiter veräußern.

Private Endverbraucherinnen/Endverbraucher

Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberuflerinnen/Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1.100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Verbunde

Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 % überschreitet.

Verkaufsverpackungen

Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern anfallen. Zu den Verkaufsverpackungen gehören auch Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleistungsbereiche, die die Übergabe von Waren an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen), sowie Einweggeschirr. Verkaufsverpackungen verlieren ihre Funktion stets erst bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Beispiele für Verkaufsverpackungen sind geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Kartonagen, Schachteln, Säcke, Schalen, Tragetaschen.

Werkstoffliche Verwertung

Bestimmtes Verwertungsverfahren, bei dem aus dem Material eines Abfalls wieder dasselbe Material wird, d. h. die chemische Struktur des Materials bleibt erhalten. Bei der werkstofflichen Verwertung wird z. B. ein Kunststoffabfall wieder zum Werkstoff Kunststoff.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzerinnen und -nutzern dieser Erhebung zählen die Bundes- bzw. Länderministerien, insbesondere die Fachressorts Umwelt sowie das Statistikamt der Europäischen Union (Eurostat). Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Medien, die Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute) und die interessierte Öffentlichkeit zu den Nutzerinnen und Nutzern der Abfalldaten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien oder Verbände gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Nach § 4 Absatz 1 BStatG besteht beim Statistischen Bundesamt ein Statistischer Beirat, der es in statistischen Fachfragen berät und die Belange der Nutzerinnen und Nutzer der Bundesstatistik vertritt.

Als Gremium des Statistischen Beirats tagt von Zeit zu Zeit der Fachausschuss Umwelt / Umweltökonomische Gesamtrechnungen beim Statistischen Bundesamt, zu dem wichtige Datennutzerinnen und Datennutzer, Verbände, Umweltbehörden und Eurostat eingeladen werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Inhaltlich werden die Erhebungsmerkmale im § 5 Absatz 2 UStatG festgelegt. Die Bestimmung der Berichtspflichtigen und die gesetzliche Auskunftspflicht regelt § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen der Unternehmen auskunftspflichtig. Die Erhebungsinhalte decken sich weitgehend mit den Anforderungen des Verpackungsgesetzes.

Die Erhebung ist eine Totalerhebung ohne Abschneidegrenzen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral von den statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Mittels standardisierten Online-Fragebogen VVSYS (für Systeme) und VVBL (für Branchenlösungen) übermitteln die Auskunftspflichtigen ihre Daten an das für sie zuständige statistische Amt, wo die Daten zu einem Länderergebnis zusammengetragen werden. Aus den Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt anschließend das Bundesergebnis zusammen.

Ein Muster des Fragebogens für die Systeme (Fragebogen VVSYS) ist dem Qualitätsbericht als Anlage beigefügt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Es werden keine Imputationsmethoden angewandt. Bei fehlenden oder unplausiblen Angaben fragen die jeweiligen statistischen Ämter telefonisch oder per Mail bei den Auskunftsgewebenden nach.

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, ist eine Hochrechnung nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Der Berichtszeitraum umfasst ein volles Kalenderjahr. Bei dieser Erhebung gibt es keine saisonbedingten Effekte, also werden auch keine Saisonbereinigungsverfahren angewandt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen und zur Verkleinerung des Berichtskreises werden in der Erhebung der Verkaufsverpackungen der privaten Endverbraucherinnen und Endverbraucher seit dem Berichtsjahr 2005 nicht mehr die Einsammelnden befragt, sondern bis einschließlich Berichtsjahr 2008 Selbstentsorgerinnen/Selbstentsorger und Selbstentsorgungsgemeinschaften gemäß § 6 Absatz 1 VerpackV in der jeweils geltenden Fassung und Systeme gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV in der jeweils geltenden Fassung. Ab 2009 besteht aufgrund der novellierten Verpackungsverordnung der Berichtskreis aus den Branchenlösungen nach § 6 Absatz 2 VerpackV sowie den Systemen. In den Jahren 1996 - 2004 bewegte sich die Insgesamtzahl der Berichtspflichtigen für die Erhebung der Verkaufsverpackungen der privaten Endverbraucherinnen und Endverbraucher zwischen ca. 900 und knapp über 1000, seit der Umstellung des Berichtskreises auf die nach Verpackungsverordnung Verpflichteten konnte die Zahl der Berichtspflichtigen insgesamt um rund 800 reduziert werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse dieser Jahresherhebung als genau einzustufen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, liegen stichprobenbedingte Fehler nicht vor.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Fehlerquellen, die sich z. B. in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Fußnoten und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln können, wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen, eine sorgfältige Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilitätsprüfungen entgegengewirkt. Auch der Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres kann Anhaltspunkte für fehlerhafte Daten liefern. Über die Korrekturquote kann nur in den jeweiligen Landesämtern eine Aussage getroffen werden.

Eine Schwierigkeit liegt in der Erstellung der Berichtskreise.

Für die Berichtsjahre 2005 - 2017 übermittelten die obersten Abfallbehörden der Länder die Adressen der nach Verpackungsverordnung Verpflichteten den statistischen Ämtern der Länder. Seit dem Berichtsjahr 2018 erhalten die statistischen Ämter der Länder die Daten von der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR).

Insgesamt werden die Berichtskreise als recht vollständig eingeschätzt. Echte Antwortausfälle sind bei dieser Erhebung selten. Je nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden die Bundesländer über das Verfahren.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

4.4.2 Revisionsverfahren

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

4.4.3 Revisionsanalysen

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebungsunterlagen werden zu Anfang des Folgejahres des jeweiligen Berichtsjahres von den statistischen Ämtern der Länder versendet. Die Bundesergebnisse der Jahresherhebung werden ca. 16 - 17 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. Vorläufige Ergebnisse werden nur dann erstellt, wenn zu erwarten ist, dass die zur Verfügung gestellten Daten noch revidiert werden.

5.2 Pünktlichkeit

In den letzten Berichtsjahren gab es keine nennenswerten Verzögerungen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die jährliche Erhebung wird in allen Bundesländern und nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Trotz des Wechsels des Berichtskreises der Erhebung über die von privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern eingesammelten Verkaufsverpackungen im Berichtsjahr 2005 ist eine hohe Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Jahre gegeben (siehe Punkt 3.5 Bearbeitungsaufwand). Eine leichte Verschiebung der von den Branchenlösungen eingesammelten Verpackungsmenge hin zu den von den Systemen eingesammelten Verkaufsverpackungen im Jahr 2016 dürfte auf die verschärfte Bestimmungen an Branchenlösungen aufgrund der 7. Novelle der Verpackungsverordnung zurückzuführen sein.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Während die Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen die bei den privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern angefallenen Verkaufsverpackungen erhebt, werden in der Erhebung der Einsammlung von Transport- und Umverpackungen nach § 5 Absatz 2 UStatG die Transport- und Umverpackungen einschließlich der im Gewerbe anfallenden Verkaufsverpackungen sowie der Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter erhoben. Die Ergebnisse beider Erhebungen können zu einem Gesamtaufkommen an als Abfall anfallenden Verpackungen addiert werden. Pfandpflichtige Einwegverpackungen sind allerdings in beiden Erhebungen nicht enthalten.

Im Rahmen der Erhebung über die Abfallentsorgung nach § 3 Absatz 1 UStatG (AE-Erhebung) werden u. a. auch Verpackungen erhoben. Im Gegensatz zu den beiden Verpackungserhebungen nach § 5 Absatz 2 UStatG werden in der AE-Erhebung die Verpackungen nach den Abfallschlüsseln des Europäischen Abfallverzeichnisses erhoben und können daher nicht direkt mit den Ergebnissen der Verpackungserhebungen verglichen werden. Abweichungen sind auch auf die unterschiedlichen Berichtskreise zurückzuführen. Während bei den Verpackungserhebungen zum einen die Systeme und Branchenlösungen befragt werden (s. Kapitel 1.2), werden die Daten der AE-Erhebung bei den Betreibenden von zulassungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen erhoben.

Die Erhebung über Haushaltsabfälle (bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern) nach § 3 Absatz 2 UStatG erfasst die bei den Haushalten angefallenen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassenen Haushaltsabfälle einschließlich der Verpackungen der Dualen Systeme. Bei dieser Erhebung werden die obersten Abfallbehörden der Länder befragt. Die Darstellung der Verpackungsabfälle erfolgt hier - wie auch bei der AE-Erhebung - nach den Abfallschlüsseln des Europäischen Abfallverzeichnisses. Ein direkter Vergleich der Angaben zu den Verpackungsabfällen in den beiden Erhebungen über die Einsammlung von Verpackungen nach § 5 Absatz 2 UStatG und über Haushaltsabfälle nach § 3 Absatz 2 UStatG ist daher aufgrund der unterschiedlichen Erhebungskriterien nicht möglich.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Bei Bedarf werden die Ergebnisse der Erhebung in Form einer Pressemitteilung der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt.

Veröffentlichungen

Über die Datenbank GENESIS-Online stehen Ergebnisse zur Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

Startseite » Themen » 3 Wohnen, Umwelt » 32 Umwelt » 321 Abfallwirtschaft » 32136 Erhebung über zurückgenommene Verkaufsverpackungen.

Online-Datenbank

Siehe unter "Veröffentlichungen"

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland. Diese können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Methodenpapiere liegen nicht vor.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Es erfolgt keine Bekanntgabe im Veröffentlichungskalender.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Es erfolgt keine Bekanntgabe im Veröffentlichungskalender.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Es erfolgt keine Bekanntgabe im Veröffentlichungskalender.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Es gibt keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen im Jahr 2020

VVSYS

Fragebogen für Systeme

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die jährliche Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen richtet sich an Unternehmen, die als Verpflichtete nach § 3 Absatz 16 Satz 1 oder nach § 8 Absatz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) bei privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen erfasst oder zurückgenommen und einer Verwertung zugeführt haben.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Es sind nur die Verpackungen gemäß eigenem Mengenstromnachweis anzugeben.

Anzugeben sind:

- systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen
- Umverpackungen, die typischerweise den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden und bei diesen nach Gebrauch als Abfall anfallen.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

1 Art und Menge der erfassten Verkaufsverpackungen gemäß eigenem Mengenstromnachweis im Jahr 2020

Position	Erfasste Verpackungen in jeweiligen Bundesländern	Erfassungsmenge			
		gemischte Verpackungen (z. B. Leichtstoff-Fractionen, LVP) 1	Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton	gemischtes Glas (Bunt-, Mischglas)	farblich getrennt gesammeltes Glas (Grün-, Braun-, Weißglas)
		in Tonnen 3			
		01	02	03	04
1	Baden-Württemberg	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2	Bayern	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3	Berlin	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4	Brandenburg	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5	Bremen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6	Hamburg	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7	Hessen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8	Mecklenburg-Vorpommern	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
9	Niedersachsen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10	Nordrhein-Westfalen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
11	Rheinland-Pfalz	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
12	Saarland	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
13	Sachsen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14	Sachsen-Anhalt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
15	Schleswig-Holstein	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
16	Thüringen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
17	Deutschland	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

1 Hier bitte auch Verpackungen aus Materialien angeben, die in den Spalten 02 bis 07 nicht erfragt werden (z. B. Verpackungen aus Holz).

2 Hier bitte nur Mengen eintragen, die nach Materialfraktionen getrennt erfasst wurden.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Eine Nachkommastelle kann eingetragen werden.

				Position
getrennt gesammelte Kunststoffe 2	getrennt gesammelte Metalle 2	getrennt gesammelte Verbunde 2	insgesamt	
05	06	07	08	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	1
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	2
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	3
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	5
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	7
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	8
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	9
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	10
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	11
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	12
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	13
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	15
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	16
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	17

**2 Verbleib der Verkaufsverpackungen insgesamt nach Art und Menge im Jahr 2020
(einschließlich Verbleib im Ausland)**

Position	Materialart	Abgegebene Menge nach der Sortierung, einschließlich getrennt erfasster Materialien 4		
		zur werkstofflichen Verwertung	für andere Formen der stofflichen Verwertung	zur energetischen Verwertung
		in Tonnen 5		
		01	02	03
1	Glas	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2	Kunststoffe 6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3	Papier, Pappe, Karton 6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4	Metalle insgesamt 6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.1	davon: Aluminium 6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.2	Stahl, Weißblech 6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5	Holz	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6	Sonstige	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7	Stoffgleiche Nichtverpackungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8	Sortierreste	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
9	Insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

4 Bitte je Materialart die sortierten und die getrennt erfassten Mengen zusammenfassen.

6 Einschließlich Verbunde mit Hauptbestandteil dieser Materialart.

5 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Eine Nachkommastelle kann eingetragen werden.

	für andere Formen der Verwertung	zur Verbrennung in Abfallverbrennungs- anlagen mit Energie- rückgewinnung	zum sonstigen Verbleib (einschließlich un- bekannter Verbleib)	insgesamt	Position
	04	05	06	07	
					2
					3
					4
					4.1
					4.2
					5
					6
					7
					8
					9

2.1 Verbleib der Verkaufsverpackungen nur im Ausland nach Art und Menge im Jahr 2020

Position	Materialart	Abgegebene Menge nach der Sortierung, einschließlich getrennt erfasster Materialien 4		
		zur werkstofflichen Verwertung	für andere Formen der stofflichen Verwertung	zur energetischen Verwertung
		in Tonnen 5		
		01	02	03
1	Glas	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2	Kunststoffe 6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3	Papier, Pappe, Karton 6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4	Metalle insgesamt 6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.1	davon: Aluminium 6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.2	Stahl, Weißblech 6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5	Holz	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6	Sonstige	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7	Stoffgleiche Nichtverpackungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8	Sortierreste	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
9	Insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

4 Bitte je Materialart die sortierten und die getrennt erfassten Mengen zusammenfassen.

6 Einschließlich Verbunde mit Hauptbestandteil dieser Materialart.

5 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Eine Nachkommastelle kann eingetragen werden.

				Position
für andere Formen der Verwertung	zur Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen mit Energie-rückgewinnung	zum sonstigen Verbleib (einschließlich un-bekannter Verbleib)	insgesamt	
04	05	06	07	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	1
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	2
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	3
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4.1
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4.2
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	5
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	7
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	8
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	9

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen im Jahr 2020

Fragebogen für Systeme

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen richtet sich an Unternehmen, die als Verpflichtete nach § 3 Absatz 16 Satz 1 oder nach § 8 Absatz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) bei privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen erfasst oder zurückgenommen und einer Verwertung zugeführt haben. Die Ergebnisse dieser Erhebung liefern Informationen über Art, Menge und Verbleib der Verpackungen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.